

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.

Verantwortlicher Redacteur
Dr. Härtner in Neudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Sonnentage von 11-12 Uhr
Montags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.
In den Fällen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Luisenstraße, P. 21, port.
nur bis 1/2 3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehrs.

Auflage 13,650.
Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Rth.,
incl. Frachtlohn 5 Rth.,
durch die Post bezogen 6 Rth.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postförderung 36 Rth.
mit Postförderung 45 Rth.
Inserate 1/2 Spalte 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Zug nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsdruck
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postordnung.

N^o 331.

Sonntag den 27. November.

1875.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 28. November nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr

geöffnet. **Expedition des Leipziger Tageblattes.**

Bekanntmachung.

Ein im Hause Nr. 16 der Körnerstraße hieselbst gebaltener Hund — kleiner schwarz und gelb-
brauner Wolfshund männlichen Geschlechts mit weißer Brust und Kehle, ungefähr 3 Jahre alt —
ist am 16. dieses Monats Abends in Folge einer von seinem Herrn, dessen Hund er heissen, em-
pfangenen Abtönung entlaufen und am 19. dieses Monats in Waldenburg wegen Tollwuth
erschossen worden.

Bei der von dortigen Bezirksbehörden vorgenommene Section hat sich ergeben, daß dieser
Hund der allerschwersten Wahrscheinlichkeit nach an der Tollwuth gelitten hat.
Derlei ist vor dem Entlaufen während des ganzen Tages auf der Straße gewesen, es wird
aber versichert, daß er einen Maulkorb getragen, mit welchem er auch entlaufen sein soll.

In Folge dessen wird die in unserer Bekanntmachung vom 4. October dieses Jahres verhängte
Beschränkung der Vorfahrten über die Hundemaulkörbe auf weitere 12 Wochen, vom 16. dieses
Monats an gerechnet, hiermit erstreckt, daher

Jeder, dessen Hund bis mit dem 7. Februar 1876

ohne vorschriftsmäßigen gutstehenden Maulkorb auf Straßen, Plätzen,
Böden oder sonst außerhalb geschlossener Räume im Stadtbezirk
frei umherlaufen betreten wird, das erste Mal um 10 \mathcal{M} , im Wieder-
holungsfall höher bis zu 60 \mathcal{M} oder mit entsprechender Haft bestraft
werden wird.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß der Einwand, ein Hund sei ohne Verschulden
des Besitzers maulkorblos auf die Straße gekommen, unbeachtlich ist, da es nicht die absichtliche Zu-
widerhandlung gegen die Vorschrift ist, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit gestraft werden
muß, sondern der Mangel an Vorsicht und gehöriger Beaufsichtigung der Hunde.

Uebrigens fordern wir alle Hundebesitzer auf, ihre Hunde in der nächsten Zeit genau zu beob-
achten und jede bedenkliche Wahrnehmung an denselben sofort bei uns anzugehen.
Leipzig, am 26. November 1875. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Ros. Bauer.

Bekanntmachung.

die am 1. December 1875 vorzunehmende Volks- u. Gewerbezählung betreffend.
Die bevorstehende Volks- und Gewerbezählung wird mit Hülfe freiwilliger Zähler bewirkt
werden. Diese Zähler sind als Organe der Behörde anzusehen. Legitimirt sind dieselben durch
den Besitz der von unserem statistischen Bureau ausgegebenen, mit dem Namen des Zählers ver-
sehenen und abgestempelten Formularmappe.

Die freiwilligen Zähler werden in der Zeit vom 25. bis zum 30. November d. J. jeder
Haushaltung und jeder alleinlebenden, nicht an einer anderen Haushaltung als Mieter oder x.
theilnehmenden Person eine Haushaltungsliste, sowie denjenigen Gewerbetreibenden, welche mehr als
5 Erwerbsgewerke betreiben oder zum Betriebe ihres Gewerbes Feuer-, Wasser-, Wind-, Dampf-
oder Gaskraft verwenden, einen besonderen Fragebogen ausshändigen.

Jeder Haushaltungsvorstand, welcher am 30. November Abends noch nicht im Besitze der
nützigen Formularie ist, hat sich derselben bei 5 Mark Strafe am 1. December Vormittags
vor 12 Uhr im statistischen Bureau, welches am 1. bis 4. December in der Alten
Wache (Katharinenstraße 29, 2. Etage) sich befindet, abzuholen.

Die Zähler werden am 1. December von Mittags 12 Uhr an die ausgefüllten Haushaltungs-
listen wieder abholen und an Ort und Stelle prüfen.

Wir rechnen darauf, daß alle Einwohner unserer Stadt die erforderlichen Angaben voll-
ständig und gewissenhaft machen, um hierdurch die Ausführung der Zählung selbst zu ermög-
lichen und den Zählern das im öffentlichen Interesse übernommene Ehrenamt möglichst zu
erleichtern.

Sollte jedoch Jemand die erforderlichen Angaben zu machen sich weigern, so würde denselben
auf erhaltene Anzeige eine Geldstrafe bis zu 20 Mark treffen.

Die Fragebogen (C) für größere Gewerbebetriebe, welche den Zählern noch nicht mitgegeben
werden können, sind ausgefüllt bis spätestens den 16. December d. J. an unser statistisches
Bureau einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist werden wir gegen Erlaube mit Strafanlagen
vorgehen.

Leipzig, den 22. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Ros. Basse.

Bekanntmachung, die Eisenbahnen betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die Sicherheit der Eisenbahnen
während der Dauer gegenwärtigen Winters sorgfältig zu überwachen.
Es ist daher den Anordnungen derselben sowohl seitens der Inhaber der Eisenbahnen, als auch
seitens der die Eisenbahnen Besuchenden unbedingt Folge zu leisten.

Insbesondere ist das Betreten des Eisens und das Schlittschuhlaufen, bevor Solches auf der
fraglichen Eisenbahn von den Obergeordneten für unbedenklich erklärt worden, verboten. Es haben
auch die Inhaber der Eisenbahnen auf bestmögliche Anordnung und namentlich bei eingetretener Un-
weiter den Zutritt zu ihren Bahnen ferner nicht zu gestatten und etwaige eisfreie oder nicht ge-
nügend sichere Stellen in gehöriger Weise abzusperren.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark
oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.
Leipzig, am 23. November 1875. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Ros. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Nachdem wir auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 eine Fortbildungsschule für
Knaben errichtet haben, in welcher die aus der Volksschule entlassenen Knaben noch zwei
Jahre lang einen wöchentlich sechsstündigen Unterricht erhalten, machen wir hierdurch öffentlich
bekannt,

1) daß alle in Leipzig wohnhaften Knaben, welche Ostern 1875 aus der Volksschule — gleich-
viel ob aus einer hiesigen oder auswärtigen Schule — entlassen worden sind, sowie diejenigen,
welche Ostern 1875 von höheren Schulen abgegangen sind, ohne bis dahin das 15. Lebensjahr
vollendet zu haben, zu dem Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind, und

2) daß Lehrherren, Dienstherren und Arbeitgeber die hier einlebenden,
zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Knaben sofort und spätestens
binnen drei Tagen nach dem Einzuge bei dem Director der Fortbildungsschule
(im östlichen Flügelgebäude der S. Bürgerstraße) unter Beibringung des Schulentlassungs-
zeugnisses anzuzeigen haben, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, die im Falle
der Nichterlangung in Haft umzuwandeln ist.
Leipzig, den 20. November 1875. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Ros. Wilsch, Resdr.

Bekanntmachung I,

einige straßenpolizeiliche Anordnungen betreffend.

Wir bringen hierdurch die zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit und Rein-
lichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hier bestehenden Vorschriften in Erinnerung
und verordnen zugleich wie folgt:

- 1) Jedwede Verunreinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, der an denselben
gelegenen Baulichkeiten und Anlagen, sowie der dorthin etwa befindlichen, dem öffent-
lichen Interesse dienenden Gegenstände, als Hallen, Böden, Stände, Säulen u. s. w.
ist verboten.
- 2) Jeder Grundstücksbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines
Grundstücks befindliche Theil der Straße und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu
deren Mitte, bei anderen bis mit der Lagermaße an jedem der von uns festgestellten
Reinigungstagen in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr gekehrt und vollständig gereinigt
werde. Hierbei ist zur Verhütung von Staub bei trockener Witterung die zu reinigende
Fläche gehörig mit Wasser zu besprengen und die zusammengekehrten Hausen gleichmäßig
anzuschütten.
- 3) Als Reinigungstagen werden bis auf Weiteres festgesetzt: Dienstag, Donnerstag und
Sonntag jeder Woche und falls einer dieser Tage auf einen Festtag fällt, der Tag vorher.
Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstücksbesitzer längs der
Straßenfronte seines Areals den Schnee auf der Fahrbahn aber bis
zu deren Mitte zusammenzuschaukeln und an der nach der Straße zu
gelegenen Seite der Lagermaße in Hausen bringen zu lassen, auch bei
Schnee durch wiederholtes Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen
für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen.
- 4) Das Ausschütten von Urath in die Schluhen-Einfalllöcher ist verboten; auch haben die
Grundstücksbesitzer die vor ihren Grundstücken befindlichen Straßenschluhen fort-
während rein zu halten.
- 5) Der in den Lagermaße sich sammelnde Urath ist mit dem Straßenschicht in Hausen
zusammenzubringen und nicht etwa in die Einfalllöcher der Nebenschluhen zu schütten.
- 6) Schutt, Stroh, Papiere und Küchenabfälle sind nur innerhalb der oben unter 2)
geordneten Reizeit zu dem Straßenschicht zu schütten, anderer Abraum aus den
Grundstücken aber, als Asche, Hauschutt, Scherben, Raschelschalen, Steine und derglei-
chen oder Schnee und Eis, sowie der von den Dachreparaturen herrührende Ziegel-
schutt und Schieferthant ist weder zu den Straßenschichten auf die Straße zu bringen noch mit
dem Straßenschicht vermischt den Rathsführern zur Abfuhr zu geben, vielmehr lediglich
auf den hierzu durch Anschlag und öffentliche Bekanntmachung bestimmten Plätzen abzulagern.
- 7) Das Verladen von Material aller Art und namentlich das Auf- und Abladen von
Kohlen, Schutt, Sand, Erde, Baumaterialien und dergleichen hat in der Weise zu
geschehen, daß hierbei das Ausschütten oder Abwerfen auf die Straße, beziehentlich das
Lagern dafelbst, vermieden wird; das Aufhauen und Pflügen der vorbereiteten Gegen-
stände auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und insbesondere vor den bei Neu-
bauten gestatteten Bauplätzen ist unzulässig.
- 8) Wenn außer der regelmäßigen Reizeit beim Auf- und Abladen oder beim Auspaden
von Waaren oder Erables, beim Abtragen von Kohlen, Holz, Stroh und anderen
Materialien die Straße verunreinigt worden, so ist dieselbe von dem betreffenden Grund-
stücksbesitzer sofort nach beendigter Arbeit zu reinigen und der Abraum bei Seite zu schaffen.
- 9) Zum Transport von Kohlen, Coaks, Asche, Sand, Kalk, Hauschutt und dergleichen,
sowie zur Abfuhr von Dünger und Jauche sind vollständig dichte Gefäße, beziehentlich
mit Stroh und Schuttbretern wohlverwahrte Kastenwagen zu benutzen, etwaige Straßen-
verunreinigungen aber durch diejenigen Personen, welche den Transport oder das Abfahren
bewerkstelligen, selbst oder auf deren Veranlassen sofort zu beseitigen.
- 10) Die Vornahme von Reinigungsarbeiten jeder Art auf öffentlichen Wegen, Straßen und
Plätzen und namentlich das Spülen der Wäße an den öffentlichen Brunnen und Ständern,
das Waschen der Wagen und das Ausklopfen von Teppichen, Dedeln und dergleichen auf
Straßen und öffentlichen Plätzen ist, resp. unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom
9. Mai 1860 verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern
oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.
Leipzig, am 1. Juli 1871. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. E. Stephan.

Bekanntmachung.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Unglücksfällen auf öffentlichen
Wegen verordnen wir hierdurch:

- 1) So lange die Straßen und Plätze mit Schnee bedeckt sind, muß
jedem mit Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Ecken oder
Blöckelgelenke versehen sein.
- 2) Das Schlittschuhlaufen in der inneren Stadt und
in den Straßen der Vorstädte ist verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit
Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.
Leipzig, am 26. November 1875. **Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.**
Dr. Rüder. Trindler, Secr.

Bekanntmachung.

Herr Christian Heinrich Kunkmann beabsichtigt in seinem hier an der Ecke der Krudtstraße
und der Sonnenwäher Chaussee gelegenen Grundstücke Nr. 2520 des Flurbuchs und fol. 75 des
Grund- und Hypothekensuchs für die Stadt Leipzig, eine Schlächterei für Kleinvieh zu errichten.
Wir bringen dieses Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung,
etwaige Einwendungen dagegen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bei deren Ver-
lust binnen 14 Tagen und längstens

am 11. December 1875

bei uns anzubringen.
Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind, ohne daß von der
Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht werden wird, zur richterlichen
Entscheidung zu verweisen.
Leipzig, den 25. November 1875. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Ros. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Die nächste Renjahrmesse beginnt am 2. Januar und endigt mit dem
15. Januar 1876. Der Jahrtag ist der 12. Januar 1876.
Eine f. g. Vormoche, d. h. eine Frist zum Auspaden der Waaren und zur Eröffnung der
Vielocale vor Beginn der eigentlichen Messe, hat die Renjahrmesse nicht.
Leipzig am 15. November 1875. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Ros. Gerull.